

Satzung der „Stiftung Bürger für Lahr“

Präambel

Wir Bürger (Einwohnerinnen und Einwohner) und Unternehmen in Lahr gründen heute eine Stiftung, die sich allein aus privaten Mitteln finanziert. Die vorrangigen Ziele der „Stiftung Bürger für Lahr“ sind: Ideen entwickeln, Initiative ergreifen, bürgerschaftliches Engagement fördern und Gelder für die „Stiftung Bürger für Lahr“ beschaffen. Wir wollen Projekte ermöglichen, die das Leben der Menschen in unserer Stadt lebenswerter machen. Wir fördern Kreativität und Innovation, Verständigung und Toleranz, Verantwortung und Gestaltungswillen. Dabei knüpfen wir an entsprechende Traditionen und Leistungen unserer Stadt an, das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer, religiöser, kultureller und nationaler Gruppen zum Wohle aller Bürger zu gestalten und zu fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bürger für Lahr“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lahr.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls in Lahr, insbesondere durch Förderung von:

- Erziehung, Bildung und Wissenschaft,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Gesundheit und Sport,
- Kunst und Kultur,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Heimatpflege und Heimatgeschichte,
- demokratischem Handeln und Bewusstsein
- interkultureller Verständigung und Zusammenarbeit
- europäischen und internationalen Begegnungen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht u.a. durch

- Entwicklung und Unterstützung lokaler Projekte und Einrichtungen, die den Stiftungszwecken dienen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Organisationen und Initiativen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gleiche Zwecke und Aufgaben fördern und verfolgen,
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch öffentliche

Endfassung

Veranstaltungen, Publikationen etc., um Gedanken und Zweck der „Stiftung Bürger für Lahr“
In
der Bevölkerung zu verankern.

(3) Der Zweck wird sowohl durch eigene, als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht.

(4) Die „Stiftung Bürger für Lahr“ darf keine Aufgaben übernehmen oder fördern, die gemäß Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Lahr gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mittel der Stiftung müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die steuerlichen Vorschriften dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die Stiftung. Empfänger von Stiftungsleistungen haben über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen, wenn der Vorstand dies verlangt.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Stiftungszwecke zugeordnet und ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Stifters als Namensfonds verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium als Aufsichtsorgan. Die Beschlussfähigkeit der Gremien ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitglieder werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Bei Wahlen erfordert die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder von Vorstand bzw. Kuratorium. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen und Aufwendungen können gemäß § 670 BGB erstattet werden. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.

(2) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Die Altersgrenze beträgt 75 Jahre.

(3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die konkreten Ziele, Prioritäten und das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte einrichten. Er kann ferner zur Erledigung von Aufgaben der Stiftung Personal beschäftigen und eine Geschäftsführung einrichten. In diesem Fall erlässt er eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen und Fonds ist gesondert Buch zu führen.

(6) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch das Kuratorium erteilt werden.

(7) Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. nachhaltig mangelnde Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder werden durch Kooptation ergänzt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriumsmitgliedes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Niemand kann dem Kuratorium länger als zwölf Jahre angehören. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund gesellschaftspolitischen, sozialen, finanziellen oder fachlichen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur hingewirkt werden. Die Altersgrenze beträgt 75 Jahre.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des ersten Stiftungsvorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung begründet werden, die im Einzelfall einen vom Kuratorium festzusetzenden Betrag übersteigen.

(5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.

§ 8 Fachausschüsse

(1) Der Vorstand kann projektbezogen und auf Zeit Fachausschüsse einrichten und mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und des Kuratoriums.

(3) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind möglich, wenn diese im Sinne der Stifter sind und den Interessen der Stiftung dienen. Eine Änderung des Stiftungszwecks oder einzelner Zwecke ist nur

Endfassung

möglich, wenn sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass der Zweck dauernd und nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann. Änderungen der Satzung erfordern einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von insgesamt drei Viertel der Stimmberechtigten. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von insgesamt drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 geänderten neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Wohlfahrtsverbände oder freie Träger etc.) in Lahr, die im Auflösungsbeschluss gemäß §10,1 zu bestimmen ist. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Einwilligung des Finanzamts ist einzuholen.

§ 11 Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde der „Stiftung Bürger für Lahr“ ist das Regierungspräsidium Freiburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

Lahr, den 23. Juni 2006